

1 % geldwerter Vorteil für alle – aber modifizierte Bemessungsgrundlage

- Zugrunde gelegt wird – im Fall einer entsprechenden Reform der Kfz- Besteuerung – der Listenpreis zuzüglich der (gewichteten) Steuer auf Erstzulassung.
- Ohne erstzulassungsorientierte Steuer gilt als Bemessungsgrundlage der Listenpreis zuzüglich der (gewichteten) jährlichen Kfz-Steuer, die eine gestärkte, progressive CO₂-Komponente enthält.
- Für Elektrofahrzeuge gilt der Listenpreis abzüglich der Fördersumme/Kaufprämie (Hersteller- plus staatlicher Anteil).

Private Fahrleistung wird erfasst

- Pauschal 50 % (ggf. branchenspezifisch angepasst) werden als private Fahrleistung angenommen und die entsprechenden Kilometer mit einem differenzierten Kostensatz zusätzlich als geldwerter Vorteil versteuert.
- optionale Wahlmöglichkeit: (reformierte) Fahrtenbuchmethode